

Gestützt auf die Paragraphen 2 und 9 der Vereinsstatuten und auf den Beschluss der ausserordentlichen Generalversammlung vom 17. Juni 1977 erlässt die Generalversammlung vom 11. Januar 1992 der Schwyzer Nüssler das folgende

## **REGLEMENT FÜR DIE MASKENGARDEROBE**

### **I. ALLGEMEINES**

#### **§ 1**

Der Verein «Schwyzer Nüssler» führt und betreibt in eigenem Namen und auf eigene Rechnung eine Maskengarderobe.

#### **§ 2**

Das Eigentum an allen Garderobensachen (Fasnachtsgwändli, Masken, Dekorationsmaterial, Betriebsmobiliar etc.) steht dem Verein zu.

#### **§ 3**

Die Maskengarderobe steht allen Fasnachtsgesellschaften und Fasnachtsfreunden für Auftritte an Veranstaltungen zur Verfügung, vornehmlich zur Belebung der Schwyzer Strassenfasnacht.

#### **§ 4**

Der Ministerrat ist verpflichtet, die Maskengarderobe in ihrem Bestand zu erhalten und nach Möglichkeit zu mehren. Den Garderobensachen ist grösstmögliche Sorgfalt und Pflege angedeihen zu lassen.

### **II. BENUTZUNG**

#### **§ 5**

Jeder Fasnachtsfreund kann zum Zwecke des Maskentreibens ein Fasnachtsgwändli von der Maskengarderobe mieten und weiteres Fasnachtszubehör erwerben.

#### **§ 6**

Der Verkauf von Schwyzer Originalfasnachtsgwändli ist untersagt.

#### **§ 7**

Der Ministerrat regelt den Gebrauch der Garderobensachen und die Benutzung der Garderoben-Lokalitäten.

### **III. ENTGELT FÜR BENUTZUNG**

#### **§ 8**

Zur Belebung der Strassenfasnacht sind die Miet- und Verkaufspreise möglichst günstig anzusetzen.

#### **§ 9**

Der Garderobenkassier erstellt zusammen mit dem Garderobenverwalter ein jährliches Budget zur Finanzierung des Garderobenbetriebes. Darin sind nebst den Kosten für das Personal, die Lokalitäten, die Reinigung und das Betriebskapital namentlich auch die Aufwendungen für eine allmähliche Erneuerung der Garderobe zu berücksichtigen.

Aufgrund dieses Budgets legt der Ministerrat die Mietpreise sowie die Verkaufspreise für das weitere Fasnachtszubehör, Masken etc., fest.

### **IV. VERSICHERUNGSPFLICHT**

#### **§10**

Die Maskengarderobe ist gegen Feuer-, Elementar-, Diebstahl- und Wasserschäden angemessen zu versichern.



## V. JAHRESBERICHT UND RECHNUNGSABLAGEN

### § 11

Über den Garderobenbetrieb ist eine selbständige, nach kaufmännischen Grundsätzen aufgebaute Rechnung zu führen.

Das Vermögen der Garderobe ist separat auszuweisen und muss zweckgebunden verwendet werden.

### § 12

Der Garderobenverwalter hat über den Geschäftsgang der Garderobe der ordentlichen Generalversammlung der Schwyzer Nüssler schriftlich Bericht zu erstatten. Die Rechnungsablage erfolgt durch den Garderobenkassier.

## IV. ORGANISATION

### § 13

Die Führung und der Betrieb der Garderobe obliegt dem Ministerrat.

### § 14

Der Garderobenverwalter und der Garderobenkassier, der zugleich sein Stellvertreter ist, verwalten und leiten den Garderobenbetrieb selbständig nach den Vorschriften dieses Reglements. Ihnen obliegen insbesondere:

- die Bestandesehaltung und die stete Erneuerung der Maskengarderobe
- die Beschaffung der erforderlichen Lokalitäten und des Mobiliars für den Garderobenbetrieb
- der Abschluss eines entsprechenden Versicherungsvertrages
- der Erlass einer Ordnung über den Garderobenbetrieb
- die Erstellung des jährlichen Budgets und die Festsetzung der Miet- und Verkaufspreise
- die Erstellung des Jahresberichtes zuhanden der Generalversammlung und die Rechnungsablage
- die Aufnahme eines laufend nachgeführten Inventars über Mobiliar, Mietgut und weiteres Fasnachtszubehör.

### § 15

Der Ministerrat beauftragt den Garderobier mit der Führung des Garderobenbetriebes. Der Garderobier steht im Auftragsverhältnis und besorgt den Garderobenbetrieb zusammen mit seinen Hilfskräften.

Dem Garderobier stehen die ihm delegierten Kompetenzen zu. Er bezieht für seine Tätigkeit ein angemessenes Entgelt.

## VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 16

Das Reglement wurde in vorstehendem Wortlaut anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 11. Januar 1992 genehmigt. Es tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Das frühere Statut für die Maskengarderobe vom 14. November 1980 wird mit sofortiger Wirkung ausser Kraft gesetzt. Die bisherige Garderobenkommision übergibt die Maskengarderobe dem Ministerrat innert Jahresfrist.

### § 17

Für Änderungen oder Aufhebung des vorliegenden Statutes ist die Zustimmung von 3/4 der an einer Generalversammlung teilnehmenden Schwyzer Nüssler erforderlich.

Schwyz, 11. Januar 1992

Der Präsident:



H. Weber

Der Aktuar:



H. Andermatt